



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

PER-E-Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zürich, 28. September 2012 RDB/sm
derrer@arbeitgeber.ch

Anhörung zur Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 7. August 2012 zur Stellungnahme zur Anhörung zur Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV) eingeladen. Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Vorbemerkungen

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) begrüsst sehr, dass mittels dem Projekt «Lohnstandard – Quellensteuer» eine administrative Erleichterung für die Unternehmen geschaffen wird. Viele Unternehmen nutzen das ELM schon heute für die vielfältigen Belange der Deklarationen gegenüber der SUVA usw. Die Ausweitung auf die Quellensteuerpflichtigen ist deshalb eine zusätzliche administrative Vereinfachung.

Wichtig ist, dass es auch im Bereich der Quellensteuer, wie im ganzen System der ELM, freiwillig ist, diese Methode zu nutzen, weshalb niemandem zusätzliche Arbeiten auferlegt werden.

Bereits die Schweiz weite Vereinheitlichung der Quellensteuertarife hinsichtlich Bezeichnung und Anwendung bringt für die Unternehmen mit Niederlassungen in verschiedenen Kantonen eine beträchtliche Vereinfachung. Die Möglichkeit, die Quellensteuerdaten elektronisch zu übermitteln wird den Arbeitgebern nach der Einführungsphase die Arbeiten ebenso vereinfachen wie es bei den Steuerverwaltungen effizientere Abläufe ermöglicht. Dies ist umso erfreulicher, als sich mit der Einführung des Personenfreizügigkeitsabkommens die Zahl der quellenbesteuerten Personen deutlich erhöht hat.

Die Tatsache, dass der Arbeitgeber, sofern er von elektronischen Übermittlungsverfahren Gebrauch machen will, künftig mit den jeweils anspruchsberechtigten Kantonen abrechnen muss, dürfte einen

beträchtlichen Anfangsaufwand für die Arbeitgeber zur Folge haben. Es ist jedoch davon auszugehen, und zu hoffen, dass es bei dem zusätzlichen Initialaufwand bleiben wird und die weiteren zusätzlichen Arbeiten durch die Vereinfachung dank der elektronischen Übermittlung mehr als kompensiert werden.

Wir gehen davon aus, dass in der Zeit der Realisierung des Pilotes, welcher gemäss Projektzeitplan von Mai 2011 bis April 2012 stattfand, die Implikationen auf verschiedene Arbeiten von Arbeitgebern mit diesen getestet und ausgewertet wurden.

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Abs. 1 und 3

Kategorien

Die Aufteilung in die verschiedenen Kategorien ist nachvollziehbar. Wünschenswert wäre eine gleichzeitige Festlegung der Tarifbezeichnungen für Künstler, Sportler, Referenten und Verwaltungsräte. Auch wenn für die einzelnen Kategorien die elektronische Abrechnung noch nicht eingeführt wird, sollten die Tarifcodes festgelegt werden.

Insbesondere sollte der Tarifcode für Empfänger von geldwerten Vorteilen aus Mitarbeiterbeteiligungen festgelegt werden. Folgende Situation ist vorstellbar: Ein Schweizer Arbeitgeber rechnet für einen ledigen, kinderlosen Mitarbeiter mit L-Bewilligung, der in der Schweiz wohnhaft ist und auch in der Schweiz arbeitet, elektronisch im Tarif A ab. Dann verlässt der Mitarbeiter die Schweiz und er erhält zwei Zahlungen nach dem Verlassen der Schweiz: 1) Überstundenauszahlung 2) Optionsausübungsgewinn. Gemäss der vorliegenden Verordnung könnte nun der Arbeitgeber einerseits die Überstundenauszahlung gemäss Tarif A direkt elektronisch mit den Quellensteuerbehörden abrechnen, müsste aber andererseits den Optionsausübungsgewinn mittels Papierformular einreichen. Dies ist nicht effizient und unverständlich. Die entsprechende Kategorie sollte somit ebenfalls elektronisch erfasst werden können.

Tarif B

Eine alleinstehende Person, die im gleichen Haushalt mit Kindern zusammen lebt, profitiert vom Tarif B. Tarif B beinhaltet einen Verheiratetenabzug. Im Bericht wird vorgeschlagen, dass dieser Abzug im Rahmen von Korrekturverfahren aufzurechnen sei. Grundsätzlich sind wir damit einverstanden, jedoch nur, wenn der Steuerpflichtige eine Tarifkorrektur beantragt.

Tarif C

Der gleiche Tarif für Mann und Frau ist begrüßenswert. Die Anwendung des Tarif C, auch wenn der eine Ehegatte im Ausland einer Erwerbstätigkeit nachgeht, ist sinnvoll. Bei der Berücksichtigung des ausländischen Salärs für die Satzbestimmung stellen sich insbesondere Umsetzungsfragen: Wird hier nur das reguläre Monatssalär des im Ausland erwerbstätigen Ehegatten berücksichtigt oder auch unregelmässige Einkünfte? Würde dies bedeuten, dass wenn der Ehegatte im Ausland einen hohen Bonus erhält, diesen an den Ehegatten in der Schweiz melden muss und dieser seinem Arbeitgeber, damit der korrekte Steuersatz bestimmt würde? Hier stellen sich vermutlich Fragen im Bereich der Persönlichkeitsrechte.

Tarif L bis O

Anstelle eines maximalen Steuersatzes von 4.5% sollte ein pauschaler Steuersatz von 4.5% angewandt werden. Dies erleichtert die Administration. Im Normalfall kann der Grenzgänger die in der Schweiz abgeführte Grenzsteuer in seinem Heimatland an die direkte Steuer anrechnen. Somit wäre eine Abstufung nicht nötig.

Art. 2 Abs. 2 und 3

Die Berücksichtigung von Unterhaltsbeiträgen bei Härtefällen ist zu begrüssen. Allerdings wäre es administrativ einfacher, wenn eine nachträgliche Berechnung der effektiven Steuerschuld von Amtes wegen für die Steuerpflichtigen mit Tarifcode B, C, M oder N wegfiel. Stattdessen sollte gleich bei der Beantragung die Korrektur vorgenommen werden.

Art. 13

Im Gleichschritt mit einer Vereinheitlichung der Tarifbezeichnungen sollten auch die Bezugsprovisionen standardisiert werden. Für ausländische Arbeitgeber ist es unverständlich, weshalb in einem Kanton eine höhere Bezugsprovision besteht und in einem anderen eine tiefere. Insbesondere angesichts der Tatsache, dass die Arbeitgeber neu einzeln mit jedem Kanton abrechnen müssen, sollte hier eine Vereinheitlichung stattfinden.

Art. 13a

Absatz zwei ist zu begrüssen und reduziert den Verwaltungsaufwand für Unternehmen. Die Frage, ob das neue elektronische Verfahren tatsächlich zu einer klaren Reduktion des administrativen Aufwandes führen wird, kann erst die Praxis zeigen, zumal mit der Abrechnung mit den jeweils anspruchsberechtigten Kantonen auch neue zusätzliche Aufgaben auf die Arbeitgeber zukommen. Der SAV erachtet es deshalb grundsätzlich als verfrüht, bereits heute über die Bezugsprovisionen zu entscheiden und den Satz von bisher 2-4% auf neu 1-3% zu senken. Der SAV hat jedoch Verständnis dafür, dass diese neuen Regelungen in einem einzigen Schritt entschieden werden sollen.

Da die Umstellung für die Arbeitgeber mit beträchtlichen Initialaufwand verbunden sein dürfte, erachtet der SAV es als angemessen, die Anwendung der reduzierten Bezugsprovision erst ein Jahr nach Inkrafttreten der restlichen Bestimmungen der Quellensteuerverordnung in Kraft zu setzen.

Antrag: Um 1 Jahr verzögerte Inkraftsetzung der Reduktion der Bezugsprovision.

Zur Umsetzung / Tool

Erlauben Sie uns, aus einer Rückmeldung eines Unternehmens zu zitieren:

«Sie haben mir 2 Blätter mitgesandt, darauf ist der neue «ELM-Meldeprozess» ersichtlich. Es ist etwas schwer zu verstehen, kommen jedoch zu folgendem Schluss: Wir arbeiten bereits seit längerem mit dem Tax-Me Portal, d.h. dass wir eigentlich bereits mit dem unter 2.2 erwähnten ELM-Meldeprozess arbeiten. Wir geben dort monatlich unsere Anmeldungen und Abrechnungen ein. Das Tool ist sehr praktisch, vor allem gerade wegen dem Thema Korrekturen welche nicht erst nach der QST-Rechnung erfolgen, sondern beriet nach der Erfassung durch uns im System. Einzig die Über-



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

sicht in diesem Tool ist nicht so klar, man muss die Korrekturen «suchen», d.h. wenn die KSTV etwas abändern, was wir in der QST-Abrechnung eingegeben haben, erscheint dies auf einer Liste unter «Ereignisse». Wäre sicher besser, es würden irgendwo Mutation aufleuchten.»

Daraus folgt:

Der ELM-Meldeprozess scheint in der Praxis zu funktionieren, hingegen gibt es noch einen Anpassungsbedarf betreffend Bedienerfreundlichkeit.

Die Übersichtlichkeit ist zu verbessern. Insbesondere ist der Prozess der Mitteilung von Korrekturen durch die KSTV zu überprüfen und dahin gehend anzupassen, dass es für die Arbeitgeber ohne Weiteres ersichtlich ist, wo etwas korrigiert wurde, resp. er seitens der KSTV aktiv über die Änderungen informiert wird.

**Antrag: Überprüfung und Anpassung des Korrekturprozesses durch die KSTV.
Korrekturen müssen eine Mitteilung an den Arbeitgeber auslösen.**

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anträge zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Thomas Daum
Direktor

Ruth Derrer Balladore
Mitglied der Geschäftsleitung